



1. Überlassung von (Elektro-)Fahrrädern an Arbeitnehmer

Inhalt

1. Überlassung von (Elektro-)Fahrrädern an Arbeitnehmer

In der diesjährigen Fortbildung über die Rechtsänderungen beim Steuerabzug vom Arbeitslohn haben wir Sie über die lohnsteuerlichen Grundsätze bei der Gestellung eines (Elektro-)Fahrrads informiert (vgl. Lohnsteuer Fortbildung 2017, TOP C Aktuelle Verwaltungsanweisungen zur Lohnsteuer, Tz 3.2.2).

Info bei LSt-
Fortbildung 2017

Die Überlassung eines (Elektro-)Fahrrads durch den Arbeitgeber an den Arbeitnehmer für dessen Privatnutzung führt zu einem nach der 1 %-Regelung zu bewertenden geldwerten Vorteil (Erlass der obersten Finanzbehörden der Länder vom 23.11.2012, BStBl I S. 1224). Dies gilt auch in den Fällen, in denen der Arbeitgeber das E-Bike von einem Dritten least und der Arbeitnehmer die Kosten (z.B. Leasingrate, Versicherung) mittels Entgeltumwandlung wirtschaftlich trägt. In diesem Fall ist Bemessungsgrundlage für den monatlichen Lohnsteuerabzug der nach der Entgeltumwandlung verbleibende Barlohn zzgl. des geldwerten Vorteils aus der Überlassung des (Elektro-)Fahrrads.

1 %-Regelung

Erwirbt der Arbeitnehmer bei Beendigung der Nutzungsüberlassung das Leasingfahrrad zu einem geringeren Preis als dessen Endpreis i.S. des § 8 Abs. 2 Satz 1 EStG, unterliegt der Differenzbetrag als Arbeitslohn von Dritter Seite dem Lohnsteuerabzug. Nach einem Beschluss auf Bundesebene kann aus Vereinfachungsgründen als Endpreis eines (Elektro-)Fahrrads, das der Arbeitnehmer nach Ablauf einer 36-monatigen Nutzungsüberlassung erwirbt, 40 % der auf volle 100 Euro abgerundeten unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers im Zeitpunkt der Inbetriebnahme einschließlich Umsatzsteuer angesetzt werden (vgl. Anhang 13.13 der Anleitung für den Lohnsteuer-Außendienst). Soweit der Ansatz eines Restwerts von 10 % des Kaufpreises begehrt wird, kann dem grds. nicht gefolgt werden, es sei denn, der niedrigere Restwert wird im Einzelfall in geeigneter Weise nachgewiesen.

Erwerb bei Be-
endigung der Über-
lassung

Alternativ zur individuellen Versteuerung des geldwerten Vorteils aus dem Fahrraderwerb kann dieser vom Zuwendenden nach § 37b EStG pauschal mit 30 % versteuert werden. Fraglich ist, ob die pauschale Endpreisermittlung mit 40 % auch in diesen Fällen anzuwenden ist. In diesem Zusammenhang finden derzeit Erörterungen auf Bundesebene statt. Entsprechende Anfragen sind daher von der Bearbeitung zurückzustellen. Über das Ergebnis werden wir Sie informieren.

**Pauschalierung
nach § 37b EStG**

Wird eine Nutzungsüberlassung auch für (Elektro-)Fahrräder von Familienangehörigen des Arbeitnehmers vereinbart, sind die lohnsteuerlichen Konsequenzen für jedes (Elektro-)Fahrrad zu ziehen und die geldwerten Vorteile beim Arbeitnehmer zu versteuern.

**Überlassung an
Familienangehörige**